

Stellungnahme zur Kostenübernahme von Therapietandems durch die gesetzlichen Krankenkassen (Stand 21.06.2004)

Therapietandems sind nach wie vor nicht im Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenkassen aufgeführt. Somit ist im Einzelfall über eine Versorgung mit einem Therapietandem zu entscheiden. Wie aus Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG, Az: 8 RKn 27/96 sowie Az B 8 KN 13/97) hervorgeht, besteht die grundsätzliche Möglichkeit einer Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen. Diese hängt jedoch, wie das BSG in jüngeren Urteilen festgestellt hat, von bestimmten Kriterien bezüglich der medizinischen Indikation ab (BSG B 3 KR 8/02 R v. 21.11.2002 und B 3 KR 26/02 R vom 26.3.2003).

Eine Kostenübernahme im Falle von erwachsenen Betroffenen wird ausgeschlossen und der Gehfähigkeit des Behinderten große Bedeutung beigemessen. Das BSG argumentiert, dass Fahrradfahren kein Grundbedürfnis sei. Das heißt, dass gehfähigen Behinderten, also Solchen die etwa 100m zu Fuß gehen können, kein Tandem zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gewährt werden könne. Erst wenn eine Gehfähigkeit nicht vorliege, kommt eine Kostenübernahme in Betracht.

Sollte die Krankenkasse als Kostenträger ausfallen, gibt es nach dem neuen Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) die Möglichkeit, das Tandem als Hilfe zur Teilhabe Behinderter am gesellschaftlichen und kulturellen Leben beim Sozialhilfeträger zu beantragen. Diese Hilfen nach SGB IX, § 55, Abs. 2 Nr. 7 sind nicht von einer finanziellen Bedürftigkeit abhängig.

Folgende Hinweise sind den BSG-Urteilen zu entnehmen:

Vorraussetzungen für eine Versorgung:

1. Beim Versicherten muss eine Behinderung bestehen, die ihn
2. an der Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse hindert.
3. Das Hilfsmittel muss geeignet sein, einen entsprechenden Ausgleich zu bewirken.
4. Es muss in dem Sinne erforderlich sein, dass kein kostengünstigeres und zumindest gleich geeignetes Hilfsmittel zur Verfügung steht.
5. Kosten und Nutzen des Hilfsmittels dürfen nicht außerhalb jeden Verhältnisses stehen.
6. Eine Versorgung mit dem Hilfsmittel darf nicht nach § 34 Abs 4 SGB V ausgeschlossen sein.
7. Es darf sich beim Hilfsmittel nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handeln. Sollte ein solcher durch das Hilfsmittel ersetzt werden, sind die entsprechenden Kosten als Eigenanteil vom Versicherten selbst zu tragen.

Außerdem stellt das Gericht fest:

8. Keinen Einfluss auf den Anspruch auf Versorgung hat der Umstand, dass das begehrte Hilfsmittel nicht im Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V aufgeführt ist.
9. Ein Anspruch auf Versorgung entsteht nicht bereits daraus, dass es vom Arzt verordnet wurde.

Zu 1) Hier ist die sog. Medizinische Indikation festzustellen. Wichtigstes Kriterium für die spezielle Anwendung eines Therapietandems dürfte die Gehunfähigkeit gekoppelt mit der Unselbstständigkeit des Patienten aufgrund einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung sein.

Zu 2) Zu den allgemeinen Grundbedürfnissen gehört ein gewisser körperlicher und geistiger Freiraum sowie die Bewegungsfreiheit zumindest in einem Umkreis, der mit einem von einem Behinderten selbst handbetriebenen Rollstuhl erreicht werden kann.

Zu 3) Es ist der Nachweis zu führen, dass ein Therapietandem geeignet ist, diese Defizite auszugleichen. Es darf nicht gesundheitsschädlich sein. D.h. im Falle von z.B. vorliegenden Herz-Kreislaufkrankungen muss ein entsprechendes ärztliches Gutachten (Attest) vorliegen. Sollte es zu widersprüchlichen Zielsetzungen bezüglich des therapeutischen Nutzens kommen (z.B. Kreislaufprobleme vs. Konditionstraining) ist darauf zu achten, dass die Ausstattung des Therapietandems dem Rechnung trägt. So kann beispielsweise über einen zuschaltbaren Leerlauf von der Begleitperson bestimmt werden, ob der Patient mittreten muss (Zwangsbewegung) oder von der Tretarbeit befreit ist (Leerlauffunktion, Erholungsphase).

Des Weiteren muss ein Hilfsmittel benutzbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass

- a) der Patient sich auf dem Tandem halten kann, was mittels diverser Zubehöre in fast allen Fällen geschehen kann,
- b) das Tandem den Neigungen des Patienten angepasst ist, dieser also auch Lust und Spaß am Tandemfahren hat und nicht dazu gezwungen werden muss und
- c) eine geeignete Hilfs-/Begleitperson zur Verfügung stehen muss. Diese muss nicht nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung stehen, sondern auch das Tandem in Bewegung halten können.

Zu 4) Es ist zu prüfen, inwieweit der Behinderungsausgleich in gleichem Umfang auch mit einem kostengünstigeren evtl. anders gearteten aber ebenso geeigneten Hilfsmittel erreicht werden kann.

Das BSG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass prinzipiell den Kostenträgern vorbehalten bleibt, sowohl das Fabrikat festzulegen als auch sicherzustellen, dass das Hilfsmittel den einschlägigen Qualitätsanforderungen entspricht.

Zu 5) In Anbetracht einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren und - je nach Einsatzgrad und Behandlung – sogar darüber, sowie eines aufgrund der modularen Zubehörausstattung durchaus möglichen Wiedereinsatzes meinen wir in Bezug auf die COPILOT-Therapietandems sehr wohl von einer wirtschaftlichen Lösung sprechen zu können. Das BSG weist im Übrigen das Argument zurück, die Nut-

zung des Tandems wäre schon aufgrund der Witterungsabhängigkeit unwirtschaftlich.

Zu 6) Dies ist nicht der Fall. In dieser Vorschrift werden lediglich Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis aufgeführt.

Zu 7) Bereits mehrere (Landes-)Sozialgerichte haben festgestellt, dass ein Tandem-Therapiefahrrad nicht zu den Gegenständen des täglichen Lebens zählt. Dies wird vom BSG bestätigt. Allerdings schlägt das BSG vor, den Nutzer eines Therapietandems mit einem Eigenanteil in Höhe der Kosten für ein Fahrrad zu belasten.

Zu 8) 'Tandem-Therapiefahrräder und handelsübliche Tandems sind jedenfalls nicht schon wegen der Regelungen zur Produktgruppe 22 ("Mobilitätshilfen") des von den Spitzenverbänden der Krankenkassen erstellten Hilfsmittelverzeichnisses als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. ... denn das Hilfsmittelverzeichnis bindet die Gerichte nicht.' (Zitat Urteilsbegründung). Das Hilfsmittelverzeichnis hat nicht die Aufgabe, abschließend darüber zu befinden, welche Hilfsmittel der Versicherte im Rahmen der Krankenbehandlung beanspruchen kann. Solange ein Hilfsmittel, das dem Versicherten eine ordentliche Krankenbehandlung ermöglicht, nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt ist, muss im Einzelfall entschieden werden. 'Eine normative Wirkung kommt dem Hilfsmittelverzeichnis als einer bloßen Verwaltungsvorschrift zu einer gesetzlichen Anspruchsnorm nicht zu.' Gleiches gilt für die 'Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung', nach der nur solche Hilfsmittel zu Lasten der Krankenkassen verordnet werden dürfen, die im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt sind.

Zu 9) Umgekehrt ist die ärztliche Verordnung eines Hilfsmittels nicht bindend für den Kostenträger. Die Krankenkasse muss unabhängig von der Verordnung, ggfls. unter Einbeziehung des Medizinischen Dienstes prüfen, inwieweit das Hilfsmittel erforderlich ist. Genau zu dieser Bewertung hat das BSG u.E. mit diesem Urteil einen guten Leitfaden gegeben.

Wird der medizinische Dienst eingeschaltet, empfehlen wir, diesen bei einer Vorführung mit einzubeziehen, damit er sich ein wirklich objektives Bild von der Behinderung und dem Einsatz des Therapietandems machen kann.

Dass ein Therapietandem nicht von vorne herein als Hilfsmittel auszuschließen ist, zeigt auch die Praxis bei vielen gesetzlichen Krankenkassen, die COPILOT als Kassenleistung zu gewähren. Exemplarisch liegen uns von einigen größeren Krankenkassen Kostenübernahmen vor (s. Anlage). Diese Tendenz wird vor allem durch die wachsende Erkenntnis bei den verantwortlichen Damen und Herren der Krankenkassen gefördert, dass es sich beim COPILOT nicht um ein "normales" Tandem, sondern um ein speziell für Behinderte zugerechtes Tandem handelt.

Abgrenzung "normales" Tandem - COPILOT-Therapietandem

Die Therapietandems COPILOT (siehe auch Beschreibung im Prospekt der Fa. Hoenig) wurden speziell für Behinderte konzipiert. Im Gegensatz zu einem normalen Tandem können hier die behinderte oder weniger aktive Person vorne sitzen. Dort kann diese Person auch mitlenken, was zum einen das Gleichgewichtsverhalten wesentlich erleichtert, zum anderen aber auch das therapeutisch wichtige Gefühl vermittelt, aktiv am Verkehr teilzunehmen. Abgesehen davon genießt diese Person den freien Blick.

Die hinten sitzende Person, d.h. in der Regel die Begleitperson, hat den Schützling im Blickfeld und kann über einen größeren Lenkerhebel letztlich den Ausschlag bei der einzuschlagenden Richtung geben. Über die starr miteinander verbundenen Lenker findet zudem eine nonverbale Kommunikation zwischen den beiden Tandemfahrern statt, die bei bestimmten Behinderungen ebenfalls von therapeutischem Nutzen sein kann.

Diese Sitz- und Lenkanordnung ist bei "normalen" Tandems nicht gegeben, weshalb normale Tandems für die Mitnahme von Behinderten in der Regel nicht geeignet sind. Ein "normales" Tandem verfügt weder über die Möglichkeit einer behinderungsgerechten Ausstattung noch ist es von den Fahreigenschaften her geeignet, eine sichere Fahrt der beiden Personen zu gewährleisten. Dies werden alle bestätigen können, die einmal auf dem hinteren Sitz eines "normalen" Tandems gefahren sind. Dem hinteren Fahrer wird aufgrund der mangelnden Kommunikation mit dem Lenksystem einiges in punkto Gleichgewicht und Koordinierung abverlangt. Des Weiteren ist die Kontrolle und Beaufsichtigung des Behinderten wesentlich erschwert, da es hinter der Führungsperson, also außerhalb des Blickfeldes sitzt. Schließlich entfallen einige der wichtigen therapeutischen Aspekte (z.B. Balancesicherheit, Koordinierung, Selbstständigkeit).

Weitere Unterschiede zwischen dem Therapietandem und einem normalen Tandem sind:

- Der niedrige Durchstieg erleichtert beiden Fahrern das Auf- und Absteigen.
- Der niedrige Schwerpunkt mindert die Kippgefahr.
- Besonders effektive Bremsen erhöhen die aktive Sicherheit und ermöglichen der Begleitperson in problematischen Situationen eine schnelle Reaktion.
- Die Rahmenform und ein umfangreiches, auf das Fahrzeug abgestimmtes Zubehörprogramm ermöglichen die individuelle Anpassung an verschiedene Behinderungsformen (siehe auch Prospekt).
- Insbesondere die Möglichkeit der Zurüstung eines Freilaufes oder eines abschaltbaren Leerlaufes gestattet die individuelle Konfiguration des Tandems auch bei Herz-Kreislauf-Problemen und Maßnahmen zur Stärkung des physischen und psychischen Durchhaltevermögens.

Das COPILOT-Therapietandem kostet in der Grundausführung rund \approx 2.000,00 zzgl. 16% Mehrwertsteuer also \approx 2.320,00. Ein gewöhnliches Tandem, allerdings in schlechter Qualität, ist bei Discountern bereits ab \approx 450,00 (inkl. MWSt.) zu haben. Der Preis für normale Tandems in vergleichbarer Qualität liegt im Fachhandel zwischen \approx 1.000,00 und \approx 1.500,00 (inkl. MWSt.).

Die enorme Kostendifferenz lässt sich, wie übrigens bei den meisten Hilfsmitteln für Behinderte, nicht allein mit höheren Herstellkosten erklären. Diese sind zwar auch erheblich höher, da in geringen Stückzahlen produziert wird, ausschlaggebend sind aber auch die erhöhten Aufwendungen für die individuelle Beratung und Betreuung der Kunden (ausgiebige Vorführungen etc.), für die individuelle Handhabung des Fahrzeugs (kunden-/patientenspezifische Ausrüstung durch Hersteller und Fachhändler), den erhöhten Verwaltungsaufwand (Angebote an Kostenträger, Abrechnung mit den Institutionen, Produkt-Aufklärung der Kostenträger etc.) und höhere Kosten für Werbung.

Hinzu kommen die Entwicklungskosten und Kosten für z.B. die von den Krankenkassen verlangten TÜV-Prüfungen, die auf vergleichsweise wenige Stück umgelegt werden müssen und die durch die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes verursachten administrativen Kosten (Produktüberwachung, Produktbeobachtung, Qualitätssicherung, Zertifizierungen etc.) Dies sind alles Kosten, die im Zusammenhang mit normalen Fahrrädern oder Tandems nicht oder kaum entstehen.

Insofern kann die oben dargestellte Differenz vollständig der behinderungsgerechten Ausführung und Ausstattung des Therapietandems zugeordnet werden.

Abgrenzung Therapie-Dreirad - Therapietandem

Beim COPILOT handelt es sich im Vergleich mit einem Therapie-Dreirad um ein völlig eigenständiges Fahrzeug. COPILOT kann aufgrund seiner Konstruktion bei gleichen, aber auch anderen Indikationen eingesetzt werden. Es kann außerdem größtenteils andere Funktionen sowohl im Hinblick auf die therapeutische Behandlung als auch in Bezug auf die Herstellung der Mobilität von Behinderten abdecken. Wichtig ist das grundlegende Verständnis für den kombinierten Charakter der COPILOT-Anwendung. Sie verbindet mobilitätsverbessernde Aspekte mit denen therapeutischer Übungsbehandlungen, die beispielsweise zur Anerkennung von Therapiedreirädern als Heil- und Hilfsmittel geführt haben. Die therapeutischen Aspekte des COPILOT-Tandems übertreffen diejenigen eines Dreirades in vielen Fällen. Aufgrund des größeren Aktionsraumes erfolgt eine intensivere Stimulation der Sinne und ein besseres Muskeltraining. Ein Ausdauertraining oder, medizinisch ausgedrückt, die Stärkung des physischen und psychischen Durchhaltevermögens kann effektiver erfolgen. Der Gleichgewichtssinn und die Balancesicherheit können im Gegensatz zum Dreirad auf natürliche Weise geschult werden. Hinzu kommen die pädagogischen Aspekte der Förderung der Selbstständigkeit (im Straßenverkehr), die mit einem Dreirad nur bedingt verfolgt werden können.

Abgrenzung Therapietandem – Paralleltandem

Eine Alternative zum Therapietandem bietet das sog. Paralleltandem, z.B. das Hoenig-Fahrrad TWIN. Bei diesem Fahrzeug sitzen die beiden Fahrer nebeneinander. Diese Anordnung empfiehlt sich, wenn

1. die Kommunikation mit der behinderten Person auf diese Weise leichter fällt,
2. die behinderte Person im Verhältnis zur Begleitperson zu groß ist,
3. eine erhöhte Standfestigkeit des Fahrzeugs beim Stand und bei Langsamfahrt verlangt ist.
4. größere Gegenstände (z.B. Rollstuhl) mitgenommen werden sollen
5. ggfls. erforderliche Anpassungen besser oder leichter realisiert werden können
6. eine gewisse Gleichberechtigung der beiden Fahrer demonstriert werden soll.

Bei Paralleltandems sind die Antriebssysteme der beiden Fahrer in der Regel entkoppelt, d.h. beide treten völlig unabhängig voneinander. Allerdings gibt es hier nur einen Lenker. Dies ist i.d.R. die links sitzende Person. Ansonsten gelten die gleichen sozial-rechtlichen Aspekte und Argumente wie beim Therapietandem.

Abgrenzung Rollstuhl-Fahrrad-Kombination - Therapie-Tandem

Bei der Rollstuhl-Fahrrad-Kombination ROLLFIETS wird ein Behinderter im Rollstuhl sitzend von einer auf einem angekoppelten Fahrrad sitzenden Begleitperson geschoben. Obwohl auch dem ROLLFIETS ein großer therapeutischer und mobilitätsverbessernder Nutzen zugeschrieben wird, kann dieser bei bestimmten Behinderungsformen/Indikationen mit einem COPILOT noch verbessert werden. Der Patient kann auf dem COPILOT, soweit er körperlich dazu in der Lage ist, eine aktivere Rolle übernehmen als beim ROLLFIETS.

Das ROLLFIETS wurde bereits vor vielen Jahren in das Hilfsmittelverzeichnis unter der Pos.Nr. 18.51.03.0001/2 aufgenommen und gehört somit zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Wie das Sozialgericht Münster in dem ausschlaggebenden, rechtskräftigen Urteil unter dem Aktenzeichen S14 Kr 18/88 feststellte, spricht die Möglichkeit der Benutzung als Freizeitgegenstand nicht gegen die Hilfsmittelleigenschaft. - Auch Rollstühle werden in der Freizeit benutzt, manchmal sogar *vorwiegend* z.B. als Sportrollstühle. In einer Unzahl von ärztlichen Stellungnahmen und Verordnungen wurde im übrigen der therapeutische Nutzen auch von solchen Fahrrädern hervorgehoben, bei denen die eigenständige Fortbewegung des Behinderten *nicht* im Vordergrund steht.

Wie sieht es dann erst aus mit solchen Fahrrädern, bei denen die eigenständige Fortbewegung des Behinderten zwar nicht ausschließlich, aber dennoch mehr als beim ROLLFIETS im Vordergrund steht?

Das Urteil aus Münster wurde im übrigen von einem anderen BSG-Urteil (AZ 3/1 RK 13/93) bestätigt. Dieses Urteil wurde auch in dem o.a. BSG-Urteil des öfteren zitiert.

Aktuelle BSG-Urteile sowie in Kürze anstehende Verfahren findet man übrigens in zusammengefasster Form unter der Webseite www.bundessozialgericht.de.

Der Rollfiets-Club e.V. bemüht sich um die Aufnahme von Therapietandems und auch Dreirädern für Jugendliche und Erwachsene in das Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen. Dabei ist er auf die Mitarbeit der Versicherten angewiesen. Insofern bittet er um die Zusendung aller relevanten Informationen.

Im übrigen empfehlen wir allen Betroffenen, die den Gang zu den Sozialgerichten nicht scheuen, im Zuge des Verfahrens auch vor dem Gericht Engagement zu zeigen. Persönliches Erscheinen unterstützt die Argumentation. In einigen Fällen sollen sogar selbstgedrehte Videos von der COPILOT-Vorführfahrt geholfen haben.

Nachsatz per 30. Juni 2000:

In einem neueren Urteil vom Herbst 1999 (veröffentlicht im Frühjahr 2000, AZ B KR 9/98 R) wurde der Anspruch eines Versicherten auf ein Therapietandem zurückgewiesen mit der Begründung, das Tandemfahren diene nicht der Sicherstellung eines Grundbedürfnisses, sondern trete lediglich an die Stelle des dem Kläger nicht möglichen Radfahrens. Therapeutische Aspekte rechtfertigten eine Kostenübernahme nicht, weil kostengünstigere Alternativen zur Verfügung stünden. Gemeint sind Maßnahmen der physikalischen Therapie.

Dies wäre allerdings zu beweisen. Wir können uns nicht vorstellen, dass der regelmäßige und bei der Anwendung kostenlose Gebrauch des Therapietandems auf Dauer kostengünstiger ist als regelmäßige Übungen in der krankengymnastischen Praxis.

Ein Rechenexempel: Wird das Tandem 5 Jahre lang, alle 14 Tage eine Stunde lang für therapeutische Übung eingesetzt kostet dies, wenn man den Preis für das Tandem großzügig inkl. Zubehör mit DM 6.000,00 ansetzt, DM 50,00 pro Stunde. Dies entspricht etwa dem Stundensatz für krankengymnastische Behandlung. Wird das Tandem – wie es i.d.R. der Fall ist – über einen längeren Zeitraum als 5 Jahre und häufiger als alle 2 Wochen und länger als eine Stunde pro Gebrauch eingesetzt verschiebt sich die Kostenüberlegung sofort zugunsten des Therapietandems.

Der 3. Senat des BSG geht in diesem Urteil des weiteren darauf ein, was zur medizinischen Rehabilitation im Gegensatz zur sozialen oder beruflichen Rehabilitation zu rechnen ist. Die gesetzlichen Krankenkassen sind nur für die medizinische Rehabilitation "zuständig". Als Hilfsmittel im Sinne der Krankenkassen werden neben den unmittelbar auf den Ausgleich einer beeinträchtigten Organfunktion gerichteten Hilfsmitteln solche mittelbar oder nur teilweise die Organfunktion ersetzende Mittel angesehen, die ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betreffen. Dazu gehören neben Gehen, Stehen, ... u.a. auch die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, die auch die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens umfassen.

Das Therapietandem wurde dem Betroffenen nur deshalb nicht gewährt, weil dieser damit lediglich gelegentlich längere Wegstrecken im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung zurücklegt. Das Tandem wurde aber nicht verlangt, um die Teilnahme an den Aktivitäten mit der Familie und mit anderen Jugendlichen sicherzustellen. Eine solche Motivation wäre – so die Vermutung – vom Gericht eher akzeptiert worden.

Schließlich kommt das Gericht noch zu der Überlegung, dass die Sicherstellung der Verrichtung "Fahrradfahren" im Gegensatz zu einer Verrichtung "Gehen" nicht zu einer Leistungspflicht der Krankenkassen führt. Dies wurde jüngst (Ende November 2002) noch einmal in einem anderen Urteil (Tandem für geistig behindertes Kind) vom BSG bestätigt (AZ B 3 KR 8/02 R). Allerdings liegt seitens des BSG immer noch keine allgemeingültige Abgrenzung vor.

Daraus folgt, dass im Rahmen eines Kostenübernahmeantrages auf den medizinisch-therapeutischen und den integrativen Aspekt der Versorgung mit einem Therapietandem besonderer Wert gelegt werden sollte.